



Informationsblatt

Berücksichtigungsfähigkeit und Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten (§§ 4, 46, 58 BBhV)

Wann sind Kinder berücksichtigungsfähig?

Kinder sind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach dem Besoldungs- und Versorgungsrecht berücksichtigungsfähig sind.

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und deren Schul- oder Berufsabschluss sich im Jahr 2020 durch die COVID-19-Pandemie verzögert, verlängert sich um den Zeitraum der Verzögerung.

Wer kann Beihilfen für ein Kind einreichen, das bei zwei Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist?

Ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird bei der/dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, die/der den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags für das Kind erhält. Der Familienzuschlag ist an das Kindergeld gekoppelt, sodass jedes Kind einem Beihilfeberechtigten fest zugeordnet wird. Diese feste Zuordnung überträgt sich damit auch automatisch auf die Beihilfe. Das heißt, dass bei zwei Beihilfeberechtigten immer nur einer der beiden Beihilfen für ein Kind geltend machen kann. Ein Wahlrecht gibt es nicht. Mit der Entscheidung, wer das Kindergeld und damit den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für ein Kind bekommt, fällt zugleich die Entscheidung, wer Beihilfen für das betreffende Kind beantragen kann.

Wer erhält aufgrund von mindestens zwei Kindern im Familienzuschlag den erhöhten Bemessungssatz von 70 %?

Den Bemessungssatz von 70 % bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhalten nur diejenigen, die den Familienzuschlag beziehen.

Beispiel:

Ein beihilfeberechtigtes Elternpaar hat zwei Kinder im Familienzuschlag, jeder Ehepartner/Lebenspartner bekommt für ein Kind Kindergeld. Für den Bemessungssatz der beiden Beihilfeberechtigten bedeutet dies, dass jeder der beiden Beihilfen für sich selbst zu 50% erhält.

Bei einem Wechsel, wonach nur noch einer der beiden beihilfeberechtigten Ehepartner/Lebenspartner das Kindergeld für beide Kinder erhält, beträgt der Bemessungssatz für diesen Ehepartner/ Lebenspartner 70%, für den anderen beihilfeberechtigten Ehepartner/ Lebenspartner weiterhin 50%. Ein Wahlrecht, wer von zwei Beihilfeberechtigten den erhöhten Bemessungssatz erhält besteht nicht.

Wie hoch ist der Bemessungssatz in der Elternzeit?

Der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, beträgt unabhängig von der Anzahl der Kinder immer 70 Prozent.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.